



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

#### V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach Rahmen einer Delegation nach § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 19.03.2021 die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

#### § 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1. Benutzung eines Krankentransportwagens
  - 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer) 220,00 €
  - 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer 1,50 €
  - 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer) 110,00 €
  - 1.4 Transport von Blutkonserven
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.

#### § 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2. Benutzung eines Rettungstransportwagens
- 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer) 546,00 €
- 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer 1,50 €
- 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer) 273,00 €

#### § 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges
- 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug 649,00 €
- 3.2 Gebühr für jede weitere Person 324,50 €

#### § 4

Die V. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 22.03.2021

Frank Stein  
Bürgermeister